

Satzung der Siedlervereinigung Gemünden a. Main e.V.

TEIL I

Allgemeine Richtlinien

1. ORGANISATIONSFORM:

Der Verband ist die Organisation bayerischer Haus- und Wohneigentümer sowie Bau- und Siedlungswilligen. Der Verband ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und parteipolitisch und konfessionell neutral. Jeder natürlichen Person ist der Beitritt zu den Gliederungen des Verbandes möglich.

2. AUFBAU:

Der Verband ist vertikal gegliedert. Die Mitgliedschaft ist durchgehend von der Aufnahme in die örtliche Gemeinschaft bis zum Landesverband.

3. EINTRITT:

Der Eintritt in eine Gemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesverband.

4. GELTUNGSBEREICH:

Die gültige Satzung des Verbandes bindet über die örtlichen Gemeinschaften, sowie über die Kreis-, Stadt- und Bezirksverbände alle Mitglieder.

5. ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT:

Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen, die Inhaber und am Erwerb von Wohneigentum interessiert sind, sowie Alle, die die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen, erlangen.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist familien- und objektgebunden.

Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebensgefährte, sowie deren Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbandes wie Mitglieder in Anspruch nehmen.

6. FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT:

Fördernde Mitgliedschaft in einer örtlichen Gemeinschaft, einem Kreis/Stadtverband, dem Bezirks- und Landesverband ist natürlichen und juristischen Personen möglich. Leistungen des Verbandes sind mit der fördernden Mitgliedschaft nicht verbunden.

7. GLIEDERUNG:

Der Verband ist gegliedert in Landesverband, Bezirksverbände, Stadt- und Kreisverbände und örtliche Siedlergemeinschaften

8. BEITRAGSPFLICHT:

Die Gemeinschaften und Bezirksverbände erkennen durch ihre Zustimmung zur Satzung des Landesverbandes die Beitragspflicht der Gemeinschaft zum Bezirksverband und von diesem zum Landesverband an.

Teil II

Satzungsbestimmungen der Siedlervereinigung Gemünden a. Main

§ 1 Name, Sitz, Rechtsverhältnis, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Verband Wohneigentum
Siedlervereinigung Gemünden a. Main e.V.**

Sitz des Vereins ist Gemünden a. Main.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Teil I dieser Satzung ist mit seinen Rechtsfolgen für die Siedlervereinigung verbindlich.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen des Garten- und Obstbaues und aller sonstiger Fragen im Zusammenhang mit Haus- und Grundbesitz,
2. Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsgeräten und Gartenbedarf,
3. Vermittlung von Versicherungsschutz, Beratung in Steuer- und Rechtsangelegenheiten über den Bezirksverband, soweit sich diese auf Haus- und Grundbesitz beziehen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder deren Mitgliedschaft im Ortsverein automatisch die Mitgliedschaft im Kreis- Bezirks- und Landesverband beinhaltet.

Ortsmitglieder sind fördernde Mitglieder die nur die Mitgliedschaft im Ortsverein haben.

Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder oder Ortsmitglieder sein; sie werden durch den Vereinsausschuss ernannt.

Alle Mitglieder sind voll stimmberechtigt. Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, aktives Wahlrecht) können auch vom Ehegatten eines Mitglieds oder einer vom Mitglied schriftlich bevollmächtigten volljährigen Person ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt,
der bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muss,

mit dem Tod,

durch Ausschluss aus dem Verein,
mit Beschluss des Vereinsausschusses, wobei dem betreffenden Mitglied der Ausschlussgrund mitzuteilen ist. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 6),
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassier,
- d) bis zu 4 Beisitzern,
- e) Gerätewart

In den Vereinsausschuss sind nur volljährige Personen wählbar. Scheidet ein Vereinsausschussmitglied aus, bestellt der Vereinsausschuss kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Neuwahl. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden nach schriftlicher Einladung vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Anwesenheit von mindestens 4 Ausschussmitgliedern ist zur Beschlussfassung in diesem Gremium erforderlich. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vereinsausschuss kann eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung erstellen.

§ 8 Kassenprüfer

Zeitgleich mit der Wahl des Vereinsausschusses werden von der Hauptversammlung 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen. Sie müssen mindestens einmal im Jahr bis zur Mitgliederversammlung die Kasse prüfen und den Prüfungsbericht dem Vereinsausschuss vorlegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden und Aushang im Vereinskasten einberufen; auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sind.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte (Vorstand, Kassier, Kassenprüfer)
2. Entlastung des Vereinsausschusses,
3. Wahlen,
4. Satzungsänderungen,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
6. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist eine andere Abstimmungsform möglich.

Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit (mehr als 50 %) nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Vereinsausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung geltend entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung oder Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.3.2002 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 3.4.2009 in Teil I, Teil II §§ 1, 2, 7 geändert.